



# **PO für die Erschwerte Schweißprüfung (ESP) des Der Richtige Verein- Jagdhunde/ Schweißhunde e.V.**

Im Nachgang Verein genannt

## ***Allgemeines***

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden ergibt sich aus den Anforderungen an den Hund im praktischen Jagdbetrieb, dabei hat der Tierschutz absoluten Vorrang. In jedem Landesjagdgesetz sind Mindestanforderungen an einen Brauchbaren Jagdgebrauchshund bezüglich seiner Brauchbarkeit definiert.

Auf der ESP soll der Hundeführer mit seinem Hund nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Stück Wild was wenig oder gar nicht schweißt und schon vor längerer Zeit (20 od. 40 Stunden) beschossen wurde zu finden. Es soll eine Leistung nachgewiesen werden, die über das normale Maß der Brauchbarkeit eines Jagdhundes hinausgeht.

## **§1 Veranstalter**

1. Veranstalter ist der Der Richtige Verein- Jagdhunde/ Schweißhunde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jägerschaften und Landesjagdverbänden (LJV).
2. Die Prüfungstermine werden über die Internetseite des DRV- Jagdhunde/ Schweißhunde.
3. Beim Prüfungsobmann des DRV- Jagdhunde/ Schweißhunde ist eine geplante Prüfung zu beantragen. Der Prüfungsobmann bestimmt einen Prüfungsleiter, welcher für die Ausrichtung der Prüfung verantwortlich ist.
4. Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten. Bei der ESP dürfen nur Richter eingesetzt werden, die selbst, wenigstens einen Jagdhund zur ESP oder gleichartigen Prüfung ausgebildet und geführt haben. Von den Prüfern darf kein Hund gerichtet werden, der vom Prüfer ausgebildet oder gezüchtet ist. Ein Prüfer/ Richter darf nicht gleichzeitig Hundeführer sein
5. Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Richtern, in jeder Prüfungsgruppe dürfen nicht mehr als fünf Hunde geprüft werden, ein Notrichter (Richterassistent oder im Fach Schweiss erfahrener Hundeführer) sind in Ausnahmen möglich. Schweißprüfungen können das ganze Jahr geprüft werden.

## **§2 Zulassung/Anmeldung**

1. Zuzulassen sind alle Hunde, deren Phenotyp dem eines Jagdhundes entspricht. Darüber ist vom Hundeführer ein Nachweis zu erbringen.
2. Der Hund sollte in einem Zuchtbuch eingetragen sein, oder der Führer muss wenigstens einen Herkunftsnachweis des Hundes erbringen, dass dessen Elterntiere Jagdgebrauchshunde sind

- bzw. waren, , vorzulegen ist außerdem ein Lautnachweis + Härtenachweis oder Arbeiten am Schwarzwild.
3. Der zu führende Hund muss Tollwut geimpft sein, die Impfung darf nicht jünger als vier Wochen und nicht älter als 12 Monate sein.
  4. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, aus züchterischen und/oder jagdlichen Gründen können Ausnahmen durch den Prüfungsleiter unter Absprache mit dem Prüfungsobermann zugelassen werden.
  5. Dem Verantwortlichen für das Prüfungswesen (siehe Anmeldeformular) sind das Nennformular, so wie eine Kopie der in Abs. 1 genannten Papiere in Papierform zu zuschicken. Mit der Anmeldung wird auch das Nenngeld fällig. Dieses ist auf das in der Finanzordnung benannte Konto zu zahlen. In Ausnahmefällen kann am Prüfungstag bezahlt werden.
  6. Mit der Nennung des Hundes erkennt der Hundeführer die vorliegende PO an.

## §3 Prüfung der einzelnen Fächer

Alle Fächer sind bei der ESP eine Einheit. D.h. es ist nicht möglich wie bei einer Brauchbarkeitsprüfung einzelne Fächer von andere Prüfungen zu übernehmen.

### (1) **Gehorsam**

Um den zur ESP geführten Hund auch im Sinne des Jagdgesetzes brauchbar zu bekommen, müssen auch zur ESP die kompletten Gehorsamsfächer geprüft werden!

Die Prüfungsfächer „Gehorsam“ sind identisch denen der Brauchbarkeitsprüfungsordnung.

Der Hundeführer soll seinen Hund zur gesamten Prüfung unter Kontrolle haben. Der Hund soll wenn er nicht arbeitet sich ruhig verhalten und nicht bellen. Anderen Hunden gegenüber soll er sich neutral verhalten, kurz um, er soll die Prüfung durch nichts stören.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit soll der Hund geschnallt werden und zur Suche geschickt werden. Ist der Hund ca.40 m vom Führer entfernt, gibt dieser (oder ein Helfer) im Abstand von ca.30 sec. zwei Schrotschüsse ab. Dabei sollte sich der Hund unbeeindruckt zeigen. Die Schussfestigkeit kann auch beim Fach Pirschen geprüft werden. Ein Hund gilt als schuss scheu, wenn er zum Führer kommt und sich nicht innerhalb einer Minute wider schicken lässt oder wenn er weg läuft und längere Zeit (mehr als 15 min.) nicht wider kommt, sich so der Prüfung entzieht. Der Hund soll auf Ruf oder Pfiff zum Führer zurück kommen und sich anleinen lassen. Wird die Schussfestigkeit beim Ablegen geprüft, darf sich der Hund max. 5m vom zugewiesenen Platz entfernen. Natürlich muss der Hund sich während des Ablegens absolut ruhig verhalten.

Zur Prüfung des Verhaltens auf dem Stand wird eine Treibjagd nachgestellt. Dabei werden die Hundeführer im Abstand von wenigstens 15 m mit ihren Hunden abgestellt. Es ist dem Hundeführer überlassen, seinen Hund angeleint oder frei ab zu setzen oder ab zu legen. Zwischen den Hundeführern postieren sich die Richter. Auf dessen Kommando muss der Hundeführer schießen. Die Hunde dürfen während des gesamten Prüfungsfaches nicht bellen oder winseln, dürfen nicht an der Leine zerran oder hin ein springen. Frei abgelegte Hunde, welche weglaufen, sind durchgefallen.

Bei der Leinenführigkeit soll der Hundeführer mit seinem Hund unter anderem um Bäume laufen, dabei soll die Leine locker durchhängen und der Hund soll seinem Führer ruhig und aufmerksam folgen, ohne das dieser durch Ziehen an der Leine Richtungsänderungen anzeigen muss.

Beim Pirschen läuft der Hundeführer mit seinem frei bei Fuß gehendem Hund oder an durchhängender Leine unter mehrmaligem Stehenbleiben langsam bis zu einem vom Richter vorgegebenen Punkt, dort legt der Hundeführer seinen Hund an einem bestimmten Platz ab (**normale Platzlage, kein Down**) und entfernt sich ins Gebüsch, so dass ihn der Hund nicht mehr eräugen kann. Im Gebüsch gibt der Hundeführer zwei Schüsse ab. Der Hund soll die ganze Zeit, bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz bleiben. Er darf sich erheben, jedoch dem Führer nicht folgen oder weglaufen. Entfernt sich der Hund bis max. 5m kann er in diesem Fach höchstens die Note 2 bekommen.

Die Prüfung nicht bestanden hat der Hund, welcher laut bellt oder winselt. Hunde die am Riemen geführt werden, können nicht die Höchstpunktzahl erreichen.

## (2) Schweißarbeit

Bei der Erschwerten Schweißprüfung kann der Hundeführer wenn entsprechend ausgeschrieben zwischen einer 1000m langen mindestens 20 Stunden alten oder 40 Stunden alten Fährte wählen Beide Rotfährten hat der Hund in voller Länge am Riemen zu arbeiten. Auf der Fährte werden drei Haken eingearbeitet. Zusätzlich soll der Hund drei Wundbetten und sechs Verweiserpunkte/Pirschzeichen verweisen.

Die Fährten sind überwiegend im Wald zu legen. Die ersten ca. 50m sollten gerade aus verlaufen, so dass sich der Hund auf der Fährte festsaugen kann. Im weiteren Verlauf werden drei stumpfwinklige Haken eingearbeitet. Auf der Fährte werden nach ca.250m, 500m und 750m je ein Wundbett angelegt. Dies geschieht, in dem der Boden etwas verwundet und etwas mehr Schweiß getropft wird. Der Fährtenabstand unter den Fährten sollte 120m nicht unterschreiten. Die Kunstfährten können mit Wildschweiß oder mit Blut von Haustieren, oder einem Gemisch aus beidem gespritzt oder getupft werden. Allerdings muss für jede Fährte der gleiche Schweiß bzw. das gleiche Blut verwendet werden. Die Schweiß- bzw. Blutmenge beträgt für jede Fährte ¼ Liter.

Die gesamte Fährte kann auch mit dem Fährtenschuh getreten werden. Dabei wird nur 1/8l Schweiß verwendet.

Werden für einen gemeldeten Totverbeller oder Totverweiser weitere 200m Fährte gelegt, wird dafür 1/8 Liter Schweiß verwendet.

Bei der ESP wird dem Hundeführer der Anschuss nicht gezeigt, es wird ihm gesagt, dass im Umkreis von ca. 30m der Anschuss vermutet wird. Besagte 30m sind zu kennzeichnen. Hier ist Fährtennummer und Uhrzeit des Fährtelegens anzubringen. Der Hund soll den Anschuss durch Versuchen am langen Riemen selbst finden und die Fährte aufnehmen. Zum Finden des Anschusses bzw. der Fährte hat das Gespann max. 10 Minuten Zeit.

Beim Legen der Fährten muss ein Richter zu gegen sein, der somit den Verlauf der Fährte kennt. Eine Kennzeichnung der Fährte hat so zu geschehen, dass die Hundeführer nichts davon entdecken. Die Fährte ist vom Anschuss in Richtung Fährtenende zu legen, der Richter und sein evtl. Assistenten dürfen nur eine Spur ausgehen. An das Ende der Fährte ist ein frisches Stück Schalenwild ab zu legen. Der Stückeleger soll das Stück nicht in eine Mulde oder hinter einen Baum legen. Anschließend soll er sich in gerader Richtung der Fährte entfernen und in sein Versteck begeben. Auch das zum Stücklegen benötigte Fahrzeug ist so ab zu stellen, dass es vom Führer nicht eräugt werden kann.

Für Totverbeller oder Totverweiser sind die letzten 200m Fährte unmittelbar nach Ableisten der 1000m Fährte des Hundes frisch zu legen. In diesem Falle wird das zu legende Stück (kein Kitz oder

Frischling) natürlich erst nach 1200m abgelegt. Verbellt der Hund nicht oder verweist nicht, kann der Hundeführer die Arbeit mit seinem Hund am Riemen beenden.

Bevor der Hundeführer seinen Hund zur Versuche ansetzt, muss er seinem Hund eine Schweißhalsung oder ein Schweißgeschirr anlegen. Geführt wird der Hund am mindestens 6m langen Riemen, welcher voll abgedockt werden muss.

Hat der Hundeführer mit der Arbeit begonnen, folgen ihm alle drei Richter auch dann, wenn der Hundeführer von der Fährte abkommt. Ist der Hund mehr als 30m abgekommen, ist er von den Richtern zurück zu nehmen, der Hundeführer muss dann seinen Hund neu an der Schweißfährte anlegen. Dies passiert an der Stelle, wo der Hund das letzte mal Schweiß verwiesen hat, oder die sich der Hundeführer selbst gekennzeichnet hat. Wird der Hundeführer mehr als Zwei mal zurück genommen, kann der Hund die Prüfung nicht bestehen. Korrigiert sich der Hund bzw. der Hundeführer selbst, so ist dies nicht nachteilig zu bewerten.

Die 15m Differenz zur Fährte beginnen an dem Punkt, wo der Hund die Fährte verlässt. Dabei ist es uninteressant, ob der Hund im weiteren Verlauf wieder auf die Fährte käme, es sei denn; der Hund kürzt geringfügig zum Bsp. einen Haken ab. Dabei ist zu beachten, ob der Hund unter Wind sucht oder einer Gesundfährte folgt.

Für die Beurteilung der Riemenarbeit ist es von besonderem Belang wie der Hund der Fährte folgt, sie hält und wie er auf evtl. Verleitungen reagiert. Der Hund soll die Fährte ausdauernd und konzentriert arbeiten. Auch die Zusammenarbeit zwischen Hundeführer und seinem Hund fließen in die Bewertung mit ein.

Hat der Hund zum Stück gefunden, wird er vom Hundeführer am Stück abgelegt. Der Hundeführer und die Richter verstecken sich so, dass sie vom Hund nicht eräugt werden könne. Der Hund muss so min.5 Minuten liegen, ohne das Stück zu rupfen oder gar an zu schneiden. Schneidet ein Hund an oder rupft, kann er die gesamte Prüfung nicht bestehen!

## **§4 Totverbellen/Totverweisen**

Beim Totverbellen/Totverweisen verbleibt der Hundeführer mit zwei Richtern am Ende der 1000m Fährte und schnallt nach dem der Dritte Richter seinen Stand bei dem ausgelegten Stück eingenommen hat seinen Hund zur freien Suche. Dieser Punkt ist durch ein weiteres Wundbett bei der Erstellung der Fährte zu kennzeichnen. Der Hund muss das ausgelegte Stück ohne weitere Einwirkung des Hundeführers finden und entweder innerhalb von 10 min. laut werden und weitere 10min. anhaltend laut bleiben, oder der Totverweiser zu seinem Führer zurückkommen und ihn durch vor der Prüfung angegebene Gesten anzeigen, dass er gefunden hat. Nun muss sich der Hundeführer von seinem Hund zum Stück führen lassen. Der Totverbeller hat max. 10min. Zeit laut zu werden. Der Totverweiser sollte unverzüglich, ohne Umweg zu seinem Führer zurückkehren.

Hunde die nicht laut werden oder verweisen, müssen am Riemen zum Stück finden, an sonsten können sie die gesamte Prüfung nicht bestehen.

## **§ 5 Dokumentation und Bewertung**

- (1)** Jeder Richter bekommt für jeden teilnehmenden Hund ein mit Namen des Hundes vorbereitetes Zensurenblatt, auf welchem er sich Stichpunkte zur Benotung der einzelnen Hunde machen und die Benotung der Hunde dokumentieren soll.

- (2) Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in dreifacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Verein, untere Jagdbehörde, Es muss die Beurteilung „Brauchbar“ oder „Nicht Brauchbar“ enthalten.

Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis,  
2 = genügend = 3.Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis.

Es wird für jedes geprüfte Fach ein gesondertes Prädikat vergeben

- (3) Die Zensurenblätter sind vom Prüfungsleiter und den drei Richtern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
- (4) Der Hundeführer kann von der unteren Jagdbehörde einen Nachweis über die Brauchbarkeit seines geführten Hundes
- (5) Zusätzlich soll ein Kurzbericht zu jeder Prüfung erstellt werden.

## § 6 Einsprüche

- (1) **Gegen die Beurteilung des Hundes kann sofort im Revier mündlich, später schriftlich sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch setzt eine Zahlung einer Einspruchsgebühr von 100,00 EUR im Revier in bar und später auf das Vereinskonto voraus und wird zunächst von den Richtern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des DRV- Jagdhunde/ Schweißhunde weitergeleitet. Dem Vorstand haben beide Seiten eine schriftliche Stellungnahme zu zuleiten.**
- (2) **Der Vorstand trifft eine Entscheidung. Sollte dem Hundeführer Recht gegeben werden, sind die Zensurenblätter entsprechend zu ändern, die Einspruchsgebühr von 100,00 EUR bekommt der Hundeführer zurück. Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt die Einspruchsgebühr beim Verein.**

## § 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.